



Marktgemeinde Stratzing

3552 Stratzing – Untere Hauptstr. 1

Tel.: 02719/8287, FAX: 02719/8287-4

e-mail: gemeinde@stratzing.at

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr

Stratzing 19. April 2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stratzing hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 17. April 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Stratzing:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnenerdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für:

- | | | |
|---|------|----------|
| a) Einzelne Reihengräber als Familiengrab,
zur Beerdigung bis zu 3 Leichen | Euro | 250,-- |
| b) Urnenerdgräber, zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | Euro | 250,-- |
| c) Gräfte, zur Beisetzung bis zu 4 Leichen | Euro | 1.050,-- |
| d) Urnennischen, zur Beisetzung bis zu 2 Urnen | Euro | 1.008,-- |
| zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | Euro | 1.800,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühr

- 1) Für Erdgrabstellen bzw. Urnenerdgrabstellen für die ein einmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- 2) Für sonstige Grabstellen und Urnennischen, für die ein einmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

1) Erdgrabstellen	Euro	600,--
2) Urnenerdgrabstellen	Euro	300,--
3) Grüften	Euro	950,--
4) Blinde Grüfte	Euro	1.250,--
5) Urnennischen	Euro	150,--

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (Exhumierung, Zusammenlegung, Tieferlegung) beträgt das Zweifache der im § 4 festgelegten Beerdigungsgebühren.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag Euro 35,--.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.



Josef SCHMID
Bürgermeister

angeschlagen: 19.04.2023
abgenommen: 04.05.2023